

Stand der Forschung, daß vor allem die Volkskunde, und zwar ebenso die geistesgeschichtliche wie die gegenständliche Richtung, sehr wohl weiß, was fränkisch ist, was nicht, und daß also auch der Schwerpunkt dieses schönen Buches im Volkskundlichen liegt. Schwieriger, weil verwirrend vielseitig, ist die Geschichte Frankens. Es fehlt noch an Vorarbeiten, die das Wesen des Fränkischen in Kunst und Literatur auch über die weißblauen Grenzpfähle hinaus sichtbar machen. Georg Lenckner

Das östliche Deutschland. Ein Handbuch. Herausgegeben vom Göttinger Arbeitskreis. Würzburg: Holzner 1959. 1013 S.

Der deutsche Osten ist heute zu einem Problem für jeden gebildeten Deutschen geworden: Wer sich verantwortungsvoll mit ihm beschäftigen will, möchte klare wissenschaftliche Voraussetzungen haben. Solche zu erlangen ist nicht ganz einfach. Im Osten sind seit Jahrhunderten Bewegungen im Gange, die das politische Gefüge dauernd veränderten. Zudem werden die Osträume heute von politischen Gedanken beeinflusst, die häufig das historisch-wissenschaftliche Bild beeinträchtigen. Ein Handbuch des deutschen Ostens wird deshalb freudig begrüßt. Das nun vorliegende ist kein Lexikon, das alphabetisch die Begriffe ordnet und erklärt — auch ein solches wäre wünschenswert —, vielmehr rollt es in Form von Aufsätzen die ganze Problematik auf. Drei Beiträge beschäftigen sich mit der völkerrechtlichen Frage: Selbstbestimmungsrecht der Völker und Massenvertreibung. Hier stehen selbstverständlich die politischen Probleme im Vordergrund. Der nächste Abschnitt umfaßt in 9 Abhandlungen die Geschichte auf 452 Seiten aus der Feder namhafter Gelehrter in knapper, zusammenfassender Form. Gerade über diese Fragen wünschten wir uns größere und eingehendere Darstellungen der geschichtlichen Zusammenhänge. Im dritten Teil werden die wirtschaftlichen Fragen behandelt, und zwar ebenfalls kurz für die jeweilige Landschaft. Den Abschluß bilden drei Aufsätze zur Sudetenfrage.

Der Band zeigt vor allem, daß die deutsche Wissenschaft bemüht ist, die historischen und rechtlichen Fragen des östlichen Deutschlands zu klären, und hier Werkzeuge schaffen will, die eine gerechte Lösung ermöglichen. Karl Schumm

Heinz Gollwitzer: Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815—1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte. Stuttgart: Vorwerk 1957. 438 S.

Der Begriff „Standesherrn“ ist den meisten Menschen nicht mehr geläufig. Man versteht darunter die fürstlichen und gräflichen Häuser, deren Souveränität 1806 aufgehoben (mediatisiert) wurde. Bei der Aufhebung wurden diesen Häusern besondere Rechte eingeräumt und ihnen auch an der Regierung der Länder, in denen sie aufgingen, eine Beteiligung zugesichert. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden diese Rechte stark eingeschränkt und 1918 vollends aufgehoben. Die gesellschaftliche und soziale Stellung dieses Hochadels blieb aber bestehen, weil solche Dinge zunächst nicht von Gesetzen beeinflusst werden können. So spielen die Angehörigen dieser Familien in Deutschland und Europa auch nach der Mediatisierung noch eine wesentliche Rolle, als Politiker, Beamte, Kirchenfürsten, als Förderer der Kunst und der Wissenschaft. In unserem Raume spielt die Familie der Fürsten von Hohenlohe die geschichtlich bedeutendste Rolle und bietet damit ein anschauliches Beispiel.

Die Rechte dieser Familien wurden schon früher wissenschaftlich behandelt. (Siehe: O. Hammann: Die deutschen Standesherrn und ihre Sonderrechte. 1888.) Gollwitzer versucht in dem vorliegenden Band ihre politische und gesellschaftliche Stellung bis auf unsere Zeit zu schildern. Damit gibt er ein unverfälschtes Bild der Möglichkeiten, Aufgaben und Verdienste der Angehörigen dieser Häuser. Eine derartige Darstellung war notwendig, da heute Zeitschriften und Illustrierte in besonderem Maße und mit Vorliebe das Leben der Familien dieser ehemaligen Standesherrn darstellen und dabei nur falsche Sensationen verbreiten. Karl Schumm

Franz Prinz zu Sayn-Wittgenstein: Durchläuchtige Welt. München: Prestel 1959. 303 S.

Der kunstverständige Verfasser läßt seinem Bändchen über die süddeutschen Standesherrn (vgl. WFr 1957, S. 213) nunmehr ein weiteres über die Grafen zwischen Wetterau und Main folgen, in dem er die Sayn, Solms, Isenburg, Erbach, Leiningen und Löwenstein-Wertheim behandelt. Exkurse über die Grafenbank der Wetterau, die Erziehung des Adels und die Jagd ergänzen geschickt die lesenswerte Schilderung. Dabei liegt wie-

der der Schwerpunkt der Plaudereien nicht im Mittelalter (hier dürften einige Daten und Urteile genauer gefaßt sein, z. B. S. 188), sondern in der Zeit zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert. Es kommt dem Verfasser darauf an, zu zeigen, wie groß vor allem die kulturelle Bedeutung dieser Häuser war und welche Note ihr patriarchalisches Wirken in die deutsche Geschichte brachte. Im Schlußabschnitt über die Übernationalität des Adels hebt er die Pflichten des traditionsbewußten hohen Adels in der veränderten Welt der Gegenwart und seine europäischen Verbindungen hervor. Der Band ist, wie die ganze Reihe der Prestelbände, vorzüglich ausgestattet. Wu.

Wilhelm Ebel: Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts. Weimar: Böhlau 1958. 221 S.

Der bekannte Rechtshistoriker unternimmt es, die faktisch und rechtsgeschichtlich nur scheinbar richtige Vorstellung von der mittelalterlichen Stadt als dem Abbild eines modernen Miniaturstaates aus der eigenen rechtlichen Begriffswelt des Mittelalters richtigzustellen. Ansatz- und Angelpunkt der auf gründlicher Quellenverwertung beruhenden Untersuchung ist der Bürgereid als der geschichtlich wie begrifflich ursprüngliche Geltungsgrund des in Willküren vereinbarten „Rechts“ der Bürgergemeinde. Die bisherige stadtrechtsgeschichtliche Forschung verstand die aus der Kommunebewegung des 11. Jahrhunderts geborene Schwureinung als einen einmaligen Vorgang, der in einer grandiosen Kraftanstrengung die körperschaftliche Autonomie der städtischen Gemeinde nach außen und innen für dauernd geschaffen habe. Verfasser weist nun nach, daß diese Schwurgemeinde zwar faktisch als Dauereinrichtung von Anfang an betrachtet werden kann, rechtlich aber eine *coniuratio reiterata* war, die der ständigen Erneuerung bedurfte. Denn erstens waren diese Schwureinungen in der Frühzeit (12., 13. Jahrhundert) nur auf einige Jahre begrenzt und zweitens wurden sie bei der fast überall in Süddeutschland herrschenden Sitte der jährlichen Ratsumsetzung von Rat und Bürgergemeinde an den sogenannten Schwörmontagen gegenseitig geleistet. Der Raummangel verbietet es, näher auf die Einzelbürgereide der Bürgersöhne und Zuzügler, Huldigungs-, Beisassen-, Amts- und Gewerbeide näher einzugehen. Im Teil 2 werden die Eidpflicht, der Eidbruch und seine Folgen, der Eidzwang und Eid und Recht behandelt. Die künftige Stadtrechtswissenschaft wird das mit einer Fülle von beweiskräftigen Quellenbelegen (die vor allem auch aus dem Bereich der südwestdeutschen Reichsstädte stammen) ausgestattete Buch nicht außer acht lassen dürfen. Paul Schwarz

Max Rumpf: Deutsches Handwerkerleben und der Aufstieg der Stadt Stuttgart 1955. 244 S., 106 Abb.

Der verstorbene Verfasser, Soziologe und Volkskundler an der Universität München, verbindet im vorliegenden Buche die modernen Gesichtspunkte einer soziologischen Betrachtung mit volkscundlichen Überlieferungen im Hinblick auf die Entwicklung des Handwerkerstandes in Deutschland. Sein 1936 erschienenes Buch „Deutsches Bauernleben“ war der erste Band einer geplanten Veröffentlichung: „Das gemeine Volk, ein soziologisches und volkscundliches Lebens- und Kulturgemälde in drei Bänden.“ Der dritte Band ist die nun erschienene Veröffentlichung über die Handwerker. Das Buch ist, wie der Titel schon andeutet, keine ausgesprochen volkscundliche Abhandlung. Es versucht zunächst ganz allgemein den Begriff der „Stände“ zu klären und führt dann weiter zum Besonderen des „Handwerkerstandes“, dessen Bedeutung für den „Aufstieg der Stadt“ herausgearbeitet wird. In den ersten vier „Hauptstücken“ sind die grundsätzlichen Gedanken und Erläuterungen enthalten, im 5. bis 10. Hauptstück werden „bunte Bilder“ abgedruckt, die historischen Dokumenten, Ordnungen, Bildern und Schilderungen entnommen sind. Das Buch kann und will nur Anregungen geben. Quellen aus unserem Raum enthält es nicht. Ein Kapitel „Becken und Metzger auf Schwäbisch“ gibt ein Beispiel dafür, wie das Schwäbische Wörterbuch von Fischer für solche Untersuchungen fruchtbar genutzt werden kann. Das vielgestaltige Bildmaterial ist besonders für Schulen brauchbar. Karl Schumm

Heinrich Schmidt: Die Deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 3.) Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1958. 147 S.

Die in der Schule Hermann Heimpels entstandene Dissertation untersucht die historiographischen Aufzeichnungen deutscher Stadtbürger des späten Mittelalters (vor allem